



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Freudenberg vom 26.09.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S.896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.11.2022 (BGBl. I S. 2280),
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363)
- der §§ 5 und 9 Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.), sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607),

hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung vom 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Freudenberg betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Freudenberg erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Siegen-Wittgenstein nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Freudenberg kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Freudenberg wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Freudenberg

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Freudenberg umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der umweltverträglichen Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Freudenberg gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
 3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
 5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 3 dieser Satzung
 6. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gem. § 13 BattG
 7. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen
 8. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG)
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

11. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- a) durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehälter (Restmüllbehälter, Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter),
 - b) durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG) sowie
 - c) durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung geregelt.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt/Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt bzw. Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Freudenberg sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Freudenberg nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Freudenberg kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (**gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung**) werden von der Stadt Freudenberg bei den von ihr beauftragten mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW).
- (2) **Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung** dürfen nur zu den in der Stadt Freudenberg bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die jeweiligen Standorte und Einsatztermine der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Freudenberg bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Freudenberg liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Freudenberg den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Freudenberg haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Freudenberg liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen

Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Behältervolumens für die Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 + 4 dieser Satzung.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Freudenberg an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Freudenberg stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt

Freudenberg stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Freudenberg gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom 01.01.2020 in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Freudenberg bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind nur die von der Stadt Freudenberg bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmen bereitgestellten Abfallbehälter zugelassen:
 - a) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel in den Behältergrößen 240 l und 1.100 l für Altpapier,
 - b) graue Abfallbehälter mit braunem Deckel in den Behältergrößen 120 l, 240 l und 1.100 l (nur Friedhöfe) für Bioabfall,
 - c) graue Abfallbehälter mit grauem Deckel in den Behältergrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l. und graue Abfallbehälter mit rotem Deckel in der Behältergröße 80 l für Restmüll,
 - d) für Restmüllmengen und Bioabfallmengen, für die der jeweilige Behälter vorübergehend nicht ausreicht und die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Freudenberg gegen Gebühr zugelassene Abfallsäcke (ca. 60 l) vom Bürgerbüro bezogen werden. Sie werden von der Stadt zusammen mit dem jeweiligen Abfallgefäß eingesammelt.

Außerdem werden im Rahmen des Dualen Systems Deutschlands (DSD) von den Systembetreibern nach § 6 Abs. 3 VerpackV folgende Abfallentsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt:

- e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.
- f) gelbe Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (gebrauchte Verpackungen aus dem Dualen System) in den Behältergrößen 240 l und 1.100 l oder gelbe Säcke und
- g) Anteil der Altpapierbehälter für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes nach dieser Satzung anzuschließende Grundstück erhält nach Maßgabe des § 10
- a) mindestens einen grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier, soweit nicht die Sonderregelung „Alter Flecken“ nach § 11a Anwendung findet.
 - b) mindestens einen grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle, soweit nicht eine Regelung nach § 8 getroffen worden ist.
 - c) mindestens einen gelben Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (gebrauchte Verkaufsverpackungen aus dem Dualen System), soweit nicht die Sonderregelung „Alter Flecken“ nach § 11a Anwendung findet.
 - d) mindestens einen grauen Abfallbehälter mit grauem oder rotem Deckel für Restmüll zugeteilt.
- (2) Jedem Wohngrundstück wird mindestens ein 240 l Behälter für Altpapier und ein 120 l Behälter für Bioabfall zugeteilt.

Im Übrigen richtet sich die Bemessung des erforderlichen und bereitzustellenden Behältervolumens für Restmüll bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz.

Das Mindest-Restmüll-Volumen beträgt pro gemeldeter Person und Woche mindestens 10 Liter. Die Zuteilung des Behältervolumens auf einem Grundstück ist so vorzunehmen, dass ein mindestens der Restmüllmenge entsprechender Abfallbehälter nach § 10 eingesetzt wird. Hierbei ist von einer Entleerung im 4-Wochen-Rhythmus auszugehen.

Personen, bei denen eine nachweislich ununterbrochene und mindestens 3 Monate andauernde Abwesenheit gegeben ist, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer gewünschte weitere Behälter und / oder größere Behälter können gebührenpflichtig gewählt werden.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behältervolumenbedarf für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) nachfolgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Restmüll-Behälter-Volumen Pro Woche
a) Krankenhäuser, Altenheime sowie ähnliche Einrichtungen	je 2 Betten (Sollstärke)	10 l
b) Schulen	je 10 Schüler / Kind	10 l
c) Kindergärten	je Gruppe	60 l
d) Imbissbetriebe - bei überwiegender Verwen- dung von Mehrweggeschirr - bei überwiegender Verwen- dung von Einweggeschirr	je Beschäftigten je Beschäftigten	30 l mind. jedoch 60 l 60 l mind. jedoch 120 l
e) Gaststätten und ähnliche Ein- richtungen, Restaurants und Gaststätten ohne Übernach- tungsmöglichkeiten	je Beschäftigten	30 l mind. jedoch 60 l
f) Hotels und Pensionen sowie Beherbergungsbetriebe	je 2 Betten (Sollstärke)	10 l
g) Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute oder sonstige Gewerbebetriebe, hauptberuf-	je 3 Beschäftigte	10 l

liche landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmen oder Praxen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen		
h) vereinseigene Hallen und nicht zu Schulen gehörende Turnhallen, Kinder- und Jugendheime		30 l
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendgrundstücke)		30 l

Von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer gewünschte weitere Behälter und / oder größere Behälter können gebührenpflichtig gewählt werden.

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (7) Sofern der Stadt bei gewerblich / industriell oder gemischt genutzten Grundstücken die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlichen Angaben nicht, nur unzureichend oder abweichend vom tatsächlichen Bedarf gemacht werden, kann die Stadt das benötigte Behältervolumen auch abweichend vom Mindestvolumen schätzen. Der Anschlusspflichtige hat nach schriftlicher Festsetzung die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

§ 11 a Sonderregelung „Alter Flecken“

- (1) Der Bereich „Alter Flecken“ im Sinne dieser Satzung umfasst alle Grundstücke an der Poststraße, Unterstraße, Mittelstraße und Marktstraße sowie die Oranienstraße von Haus-Nr. 19 bis 41, die Krottorfer Straße von Haus-Nr. 18 bis 46 und die Kölner Straße von Haus-Nr. 3 bis 14.
- (2) Abfallbesitzer im Bereich „Alter Flecken“ können individuell abweichend von § 10 dieser Satzung zwischen
- a) einem gelben Abfallbehälter (§ 10 Abs. 2 Buchstabe e) oder gelben Abfallsäcken wählen. Gelbe Abfallsäcke gelten als gelbe Abfallbehälter mit gelben Deckel im Sinne des § 13 Abs. 4 Buchstabe c dieser Satzung.
 - b) einem grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel (§ 10 Abs. 2 Buchstabe a) oder dem Depotcontainer wählen.
- Die Stadt gibt die Standorte der Depotcontainer bekannt. Die Entleerung erfolgt bedarfsgerecht.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der Straße bereitgestellt werden. Sie sind so aufzustellen, dass sie den Straßenverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Behälter sind mit den Griffen zur Straße hin aufzustellen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen.
- (2) Außerhalb der Abfuhrtermine sind die Abfallbehälter so aufzustellen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren.
- (4) Die Stadt ist berechtigt Abholstellen (sog. Sammelplätze) festzulegen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Freudenberg gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. (Mit der Ausnahme der gelben Abfallbehälter.)
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Freudenberg gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Freudenberg bereitzustellen:
 - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - b) Altpapier ist in den grauen Abfallbehälter mit dem blauen Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter bereitzustellen. Für den Bereich des „Alten Flecken“ ist das Altpapier in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen, sofern kein grauer Abfallbehälter mit blauem Deckel bereitgestellt wurde.
 - c) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Für den Bereich des „Alten Flecken“ erfolgt wahlweise die Bereitstellung von gelben Abfallsäcken.
 - d) Der Bioabfall ist in den grauen Abfallbehälter mit dem braunen Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststoffverpackungen,

Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

- e) Der Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter mit grauem oder rotem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in einen Restmüllbehälter bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Freudenberg gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas (Sammelcontainer) nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung / Abfuhr

Die auf dem Grundstück der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- a) Der graue Abfallbehälter mit dem blauen Deckel für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- b) Der graue Abfallbehälter mit dem braunen Deckel für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Zeitgleich werden gebührenpflichtige Bioabfallsäcke entsorgt.
- c) Der gelbe Abfallbehälter (oder gelber Abfallsack im „Alten Flecken“), insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert (abgeholt).
- d) Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert. Zeitgleich werden gebührenpflichtige Restmüllsäcke entsorgt.
- e) Der graue Abfallbehälter mit dem roten Deckel für Restmüll wird im 8-Wochen-Rhythmus entleert. Zeitgleich werden gebührenpflichtige Restmüllsäcke entsorgt.

§ 15

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde/Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert bis zu zweimal im Jahr abfahren zu lassen. Das einzelne Sperrgutstück darf ein Gewicht von 50 kg und eine Länge

von 2 m nicht überschreiten. Darüber hinaus darf je Anfallstelle nicht mehr als 5 cbm Sperrgut zur Abholung bereitgestellt werden.

- (2) Die Stadt stellt den Berechtigten Anforderungskarten zur Verfügung, welche dem von der Stadt beauftragten Entsorger bei Bedarf unmittelbar zuzusenden sind, der Entsorger setzt den Abfuhrtermin fest und bestätigt den Termin schriftlich. Alternativ kann eine Anmeldung über das Bürgerservice-Portal auf der Homepage der Stadt Freudenberg erfolgen.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Freudenberg benannten Sammelstelle zu bringen.
Die Stadt stellt den Berechtigten Anforderungskarten zur Verfügung, welche dem von der Stadt beauftragten Entsorger bei Bedarf unmittelbar zuzusenden sind, der Entsorger setzt den Abfuhrtermin fest und bestätigt den Termin schriftlich. Alternativ kann eine Anmeldung über das Bürgerservice-Portal auf der Homepage der Stadt Freudenberg erfolgen.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Freudenberg den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Freudenberg unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennhaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Freudenberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Freudenberg ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Freudenberg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und dass an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Freudenberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Freudenberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Freudenberg werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Freudenberg erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücks-bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt/Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i.V. m § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) Behälter nach Entleerung nicht unverzüglich auf das Grundstück zurückbringt (§ 12 Abs. 1)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Freudenberg vom 22.06.2012 außer Kraft.

Anlage 1

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Freudenberg

(zu § 3 Abs. 1 Nr.2)

Liste der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle

Nachstehende Abfälle sind vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt im Rahmen der Abfallentsorgung ausgeschlossen:

- a. Flüssige Abfälle
- b. Toxische Abfälle (z. B. quecksilber-, cyanid-, chromhaltige Stoffe, Stoffe mit organischen Halogenverbindungen oder aromatischen Kohlenwasserstoffen)
- c. Stoffe, die bei der Zersetzung Gase wie Fluor oder Chlor entwickeln
- d. Explosive Stoffe
- e. Schlachtabfälle, außer Abfälle, die nicht zu Fleisch-, Blut- oder Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
- f. Altöle (auf die Rücknahmeverpflichtung des Handels für gebrauchte Öle wird verwiesen)
- g. Abfälle aus Mineralölprodukten, z. B. ölhaltige Betriebsmittel, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische
- h. Farben und Lacke mit löslichen Bestandteilen, Farb- und Lackschlämme, soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen an den Schadstoffannahmestellen angeliefert werden.
- i. Schlämme
- j. Fäkalschlamm und Fäkalien, Klärschlamm
- k. Salze mit umweltschädlichen Inhaltstoffen (z. B. Brunniersalze, Härtesalze)
- l. Produktionsspezifische Abfälle aus Handel, Gewerbe, Handwerk und Industrie
- m. Seuchengefährliche und infektiöse Abfälle
- n. Ölverunreinigter Boden
- o. Autowracks
- p. Öltanks
- q. Erdaushub, Bauschutt
- r. Schrott
- s. Altreifen